

Liebe Leserinnen und Leser,

3. September 2023

wie gewohnt erhalten Sie zu Schulbeginn eine neue Ausgabe unserer Zeitschrift Elternbrief.

Der Schulbeginn ist für Eltern mit teilweise erheblichen **Kosten** verbunden. Allein die Ausstattung der Kinder mit Lernmitteln (Hefte, Buntstifte, Füllfeder, Zirkel, Malsachen...) und „Extra-Bekleidung“ (Hausschuhe, indoor und outdoor Turnbekleidung und -schuhe, ...) stellt viele Eltern vor große finanzielle Herausforderungen.

Erfreulicher Weise gibt es immer mehr Schulen, die die Weiterverwendung von Lernmitteln ausdrücklich empfehlen und auch eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl von Heften und Stiften dringend empfehlen.

Neben diesen Anschaffungen fallen auch unterschiedlich hohe Barbeträge an. Beträge für Arbeitsmittel aber auch solche, die auf Grund des Grundsatzes der Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen nicht eingehoben werden dürften. (siehe Seite 15) sowie

Beiträge, die freiwillig entrichtet werden sollen, wie zB. für Elternverein und Jugendrotkreuz (siehe dazu unsere Homepage)

Eine Novelle des Schulunterrichtsgesetzes wird die Verpflichtung für Schulen bringen, ein **Kinderschutzkonzept** zu erstellen.

Am Dienstag, den 26. September 2023 haben Sie die Möglichkeit Informationen über den „Weg zum Schutzkonzept“ zu erhalten – **Einladung** siehe Seite 2

Ebenso mit diesem Schuljahr startet die Verpflichtung für Schulen im Rahmen von QMS schrittweise ein **Q - Handbuch** zu erstellen.

Wieder werden die **Eltern-** und auch Schülervertretungen **ausgeschlossen**. Die Inhalte des Handbuchs werden nur den Lehrenden und sonstigem pädagogischen Personal zur Verfügung stehen. s. S. 11ff

Immer mehr Kinder können sich freuen, dass sie zu ihrem Unterricht der 4. Schulstufe schon ohne Begleitung mit dem Fahrrad anreisen dürfen. Wer 9 Jahre alt ist und die **Radfahrprüfung** erfolgreich abgelegt hat, darf ohne Beaufsichtigung am Straßenverkehr teilnehmen. siehe Seite 16ff

Weil auch heuer wieder tödliche Badeunfälle von Kindern großes Leid verursacht haben, informieren wir über den Lehrplaninhalt **„Schwimmen“** im Pflichtfach Bewegung und Sport und plädieren für die Bereitstellung der dafür nötigen personellen und finanziellen Ressourcen. siehe Seite 9ff

Aus „aktuellem“ Anlass bringen wir den Leitartikel von Ernst Sittinger zum Thema Schulnoten vom 3.9.2023. siehe Seite 14

Zum Nachdenken finden Sie zwanzig Vorschläge, wie man Sprachenlernen verhindert. siehe Seite 13

Wir hoffen, dass diese und die weiteren Beiträge Sie unterstützen oder bestärken.

Für Fragen und Anliegen kontaktieren Sie uns bitte, gerne auch via Hotline.

Ilse Schmid, Präsidentin

Einladung zum Vortrag mit Fragemöglichkeiten

Kinderschutz - Der Weg zum Schutzkonzept

26.09.2023, 18:30-ca.20:00 Uhr

Ort: Karmeliterhof Multifunktionsraum, 1. Stock Neubau, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

Die Teilnahme ist kostenlos und auch via ZOOM möglich.

Anmeldung unbedingt erforderlich an:

Service@ElternMitWirkung.at

Die Wahrung der Kinderrechte und der Kinderwürde sowie der Schutz des Kindes vor Grenzverletzungen sollten elementarer Auftrag von Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sein. Mit Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes und des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes besteht ab dem kommenden Schul- sowie Kinderbildungs- und -betreuungs-jahr die Verpflichtung, ein solches *Schutzkonzept* zu erstellen bzw. zu implementieren. Dadurch bietet sich auch eine Chance für gewaltfreie und demokratische Pädagogik. Das Ziel: eine „Ermutigung zum aufrechten Gang“ und Kinder auf ihrem Weg zum selbstbestimmten und mitfühlenden Menschsein zu begleiten.

In diesem Seminar erörtern wir gemeinsam, auf Basis welchen Menschenbildes wir handeln sollten und welche Teilbereiche für das Erstellen und Gelingen eines solchen Kinderschutzkonzeptes notwendig sind.

Inhalte:

- Klärung: Macht, Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt
- Risiko- und Potentialanalyse – Verhaltenskodexe – Selbstverpflichtungserklärung
- Interne/externe bzw. strukturelle Verantwortlichkeiten
- Aufbau eines Kinderschutzkonzeptes

Referentin: Sabine Felgitsch, MSc

Dipl. Psychosoziale Beraterin & Supervisorin, Individualpsychologisch-pädagogische Beraterin, Erwachsenenbildnerin, Autorin; Erziehungs-, Familien- und Lernberatung, Schwerpunkte: Elementare Bildung, Frühe Kindheit, Tiefenpsychologische Pädagogik, Stressmanagement und Resilienz; Kinderschutz, Kinderwürde und Kinderrechte

 <p>EUROPÄISCHE UNION Europäischer Sozialfonds</p>	<p>#weiterlernen Kostenlose Lernbegleitung mit Buddies https://weiterlernen.at/lernbegleitung</p>	<p> Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung</p>
---	--	--

Lernbegleiter:innen von Partnerorganisationen sowie PH- und Lehramtsstudierende stehen in Kooperation mit dem Bildungsnetzwerk talentify.me als Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützen Schüler:innen sowie Eltern in der aktuellen Situation aktiv bei schulischen und sonstigen Herausforderungen.

Das Angebot steht allen, die aktuell Unterstützung benötigen, zu 100% kostenlos zur Verfügung. Diese Initiative wird vom Bildungsministerium (BMBWF), finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ... finanziell getragen und durch die Kooperation von vielen **Partnerorganisationen** zur Verfügung gestellt.



Gesund aus der Krise

Die einschneidenden Maßnahmen der COVID-19-Pandemie sowie die vorherrschenden, multiplen Krisen (Ukraine-Krieg, Inflation, etc.) hatten und haben einen Einfluss auf die Psyche aller, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Hier bedarf es der raschen psychosozialen Unterstützung um der Chronifizierung entgegenzuwirken.

Daher wurde „Gesund aus der Krise“ ermöglicht: ein durch das BMSGPK gefördertes Projekt, welches Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre

15 kostenlose Einheiten

bei Klinischen Psycholog:innen, Gesundheitspsycholog:innen und Psychotherapeut:innen österreichweit, niederschwellig, rasch, qualitätsgesichert und wohnortnahe vermittelt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie

- auf der Webseite: <https://gesundausderkrise.at/>
- telefonisch unter 0800 800 122 von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr sowie
- via E-Mail unter info@gesundausderkrise.at

Formale Erfüllung der Schulpflicht reicht nicht!

Das Schulorganisationsgesetz §2 Abs. 1 sagt dazu:

Die österreichische Schule ... hat die Jugend mit dem **für das Leben und den künftigen Beruf** erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. ...“

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) – Artikel 14 legt fest:

(7a) Die **Schulpflicht** beträgt zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht.

(6) **Schulen sind Einrichtungen**, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. ...

Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das Gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind **Grundwerte der Schule**, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und **finanziellem Hintergrund**, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein **höchstmögliches Bildungsniveau sichert**.

Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen.

Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Um eine bestmögliche Vorbereitung „für das Leben und den künftigen Beruf“ zu erreichen muss bei der Vermittlung von „Wissen und Können“ auch besonderes Augenmerk auf Bildungs- und Berufsorientierung gelegt werden.

Basierend auf Artikel 14 (7a) des B-VG „Die Schulpflicht beträgt **zumindest** neun Jahre“ wurde im

Schulpflichtgesetz § 3 festgehalten:

„Die allgemeine Schulpflicht dauert **neun Schuljahre.**“

Doch Fristablauf, sprich neun Schuljahre mitgemacht, **reicht per se nicht** und entspricht auch nicht unserer Bundesverfassung:

Artikel 14 (5a) des B-VG verlangt nicht nur die Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten sondern legt auch fest

„...dass sie der gesamten Bevölkerung ... ein **höchstmögliches Bildungsniveau sichert**“

Die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler schlagen weitere Bildungswege ein und schließen diese auch erfolgreich ab:

- ◇ Duale Ausbildung: Lehre und Berufsschule
- ◇ Besuch weiterführender Schulen

Nicht allen gelingt dieser Übergang. >> **Jugendcoaching**

Manche Schülerinnen und Schüler sehen nach der Schulpflicht ihre Pflicht zur (Aus)bildung als erfüllt an. Sie schlagen keinen weiteren Bildungsweg ein oder brechen diesen (ersatzlos) vorzeitig ab.

Hier bietet seit 2016 das Jugendausbildungsgesetz die Möglichkeit zum „Eingreifen“ >> Artikel 2: Ausbildungspflichtgesetz- **AusBildung bis 18**

Jugendcoaching

Um Kinder und Jugendliche rechtzeitig zu unterstützen, wurde im Herbst 2013 der Vollausbau der **Maßnahme „Jugendcoaching“** des Bundessozialamtes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vollzogen.

Ziel des Jugendcoachings ist es,

schulabbruchs- oder ausgrenzungsgefährdete Schüler/innen ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr zu identifizieren, zu beraten und im Bedarfsfall längerfristig zu begleiten. Jugendcoaching zielt auf einen gelingenden Übergang zwischen Schule und Beruf und unterstützt Jugendliche in prekären Situationen in ihrer Bildungslaufbahn.

(aus: Geschäftszahl: BMUKK-27.903/0042-I/5d/2013)

AusBildung bis 18 J

Die gesetzliche Grundlage bildet Artikel 2 des Jugendausbildungsgesetzes BGBl.I Nr. 62/2016
Artikel 2: Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz - APfIG)

Die Pflicht zur Ausbildung betrifft **Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten. (§ 3 APfIG)

Zweck - § 2

(1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist, den Jugendlichen durch eine Bildung oder Ausbildung eine **Qualifikation zu ermöglichen**, welche die **Chancen** auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben **erhöht** und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht.

Dies soll durch **verstärkte Präventionsmaßnahmen** zur Verhinderung von Schul- und Ausbildungsabbruch in den Bereichen der Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Jugendpolitik und durch den sukzessiven Aufbau eines lückenlosen Ausbildungsangebotes erreicht werden.

Wie und wer muss zur Umsetzung beitragen? (GZ: BMB-25.075/0021-II/1/2016)

Gemäß § 4 Abs. 1 APfIG sind die **Erziehungsberechtigten verpflichtet**, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen.

Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen Erziehungsberechtigte die **Koordinierungsstelle verständigen**. Erziehungsberechtigte, die die AusBildungspflicht schuldhaft verletzen, haben mit einer Geldstrafe von € 100 bis € 500, im Wiederholungsfall von € 200 bis € 1 000 zu rechnen.

Die AusBildungspflicht kann – wenn Jugendliche eine nach der Pflichtschule aufgenommene Ausbildung abgeschlossen haben – auch schon vor dem 18. Lebensjahr enden.

Das ist beispielsweise nach Abschluss einer mindestens zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule (BMS) oder zweijährigen Lehre der Fall.

Darüber hinaus erfüllen auch SchülerInnen, die aufgrund außergewöhnlicher Leistungen und Begabungen eine Schulstufe übersprungen haben und dadurch vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Sekundarstufe II erfolgreich beenden, die AusBildungspflicht.

Koordinierungsstellen

Koordinierungsstellen stellen sicher, dass Jugendliche, die die Ausbildungspflicht nicht erfüllen, die passende Unterstützung erhalten.

Damit die Koordinierungsstellen aktiv werden können, bedarf es einer Information über Jugendliche, die eine Ausbildung abgebrochen oder erst gar nicht angetreten haben.

Aus diesem Grund sind – neben den Eltern und anderen relevanten Institutionen und Einrichtungen – **auch die Schulen verpflichtet**, der Statistik Austria Daten der von ihnen ausgebildeten oder betreuten **Jugendlichen zu melden**.

Damit soll ein Dropout so früh wie möglich erkannt und Interventionen ermöglicht werden.

Je nach Zielgruppe erstellen entweder Arbeitsmarktservice (AMS) oder Sozialministeriumservice (SMS) einen **Perspektiven- oder Betreuungsplan** für Jugendliche, die die AusBildungspflicht bis 18 z.B.

- ◇ durch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder
- ◇ durch zulässige Beschäftigung erfüllen.

Bei der Erstellung des Perspektiven- oder Betreuungsplans wird auch die **Möglichkeit einer Fortsetzung oder Neuaufnahme eines Schulbesuchs** geprüft. In diesen Prozess werden mögliche Schulen von Beginn an einbezogen.

Die Schulen leisten gem. § 14 Abs. 2 APfIG im Rahmen der Erstellung des Perspektiven- und Betreuungsplanes Unterstützung und ermöglichen ggf. die Wiederaufnahme oder Fortsetzung eines Schulbesuches.

Kontaktdaten Koordinierungsstelle: E-Mail: Info@AusBildungbis18.at

Serviceline AusBildung bis 18 Telefon: 0800 700 118 Montag bis Donnerstag 09:00-16:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr	Steiermark: Telefon: +43/664/ 18 47 555 E-Mail: office@kost-steiermark.at Montag bis Donnerstag 08:30-14:00 Uhr
--	---

Bildungs- und Berufsorientierung (BBO)

Unsere Bundesverfassung verlangt eine bestmögliche Vorbereitung „für das Leben und den künftigen Beruf.“

Das SchOG (§ 2) führt dazu aus: „Es gehört zu den Aufgaben der österreichischen Schule die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten ...“

In den § 21b bzw. 39 wird festgelegt, dass in der 7. und 8. Schulstufe Bildungs- und Berufsorientierung als verbindliche Übung vorzusehen ist.

Das BBO-Tool

Quelle: <https://www.paedagogikpaket.at>

Da die Arbeits- und Berufswelt heute mehr denn je durch dynamische Umbrüche gekennzeichnet ist, neue Berufe und Berufsfelder entstehen, andere an Bedeutung verlieren, brauchen Schülerinnen und Schüler verstärkt **Orientierungshilfe sowie Begleitung bei Bildungswegentscheidungen und bei der Berufswahl.**

*Das BBO-Tool „Deine Zukunft“ ist ein **wissenschaftlich fundierter Online-Fragebogen**, der zu Beginn der 7. Schulstufe zum Einsatz kommt und Schüler/innen bei ihren ersten Überlegungen zu Fragen der Schul- und Ausbildungsentscheidung unterstützt.*

Der Fragebogen besteht aus drei Teilen, die sich auf

- ◇ **Laufbahngestaltungskompetenzen,**
- ◇ **ausgewählte Aspekte für Schulerfolg und**
- ◇ **Fächerinteressen** beziehen.

Die Fragen wurden mit Expertinnen und Experten entwickelt und stammen in Auszügen von bewährten Instrumenten wie dem Wegweiser (18plus Programm), dem Fächerinteressenstest und dem Stop-Dropout-Fragebogen, der teilweise im Jugendcoaching Verwendung findet.

Die Bearbeitung des Fragebogens durch die Schülerin bzw. den Schüler erfolgt in der Schule und dauert circa 15 Minuten

Schülerinnen und Schüler (und ihre Erziehungsberechtigten) erhalten anschließend an die Durchführung eine individuelle Ergebnisdatei samt Ergebniscode und konkrete Handlungsvorschläge für empfehlenswerte nächste Schritte,

Die Schule erhält aggregierte (zusammengeführte) Klassenergebnisse, die zeigen, wie weit Laufbahngestaltungskompetenzen bereits ausgebildet sind und wo die Hauptinteressen der Schüler/innen liegen. Dies liefert Ansatzpunkte für die Gestaltung eines zielgerichteten BBO-Unterrichts.

Schwimmen - ein umsetzungspflichtiger Teil des Gegenstandes Bewegung und Sport

Laut Erhebungen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KFV) können sieben Prozent der Gesamtbevölkerung (ab fünf Jahren) nicht schwimmen – das sind rund 600.000 Betroffene. Bei den Fünf- bis 19-Jährigen ist es jeder Zehnte.

Ertrinken ist die zweittödlichste Art von Kinderunfällen.

Da viele Erwachsene nicht oder nicht ausreichend schwimmen können, können sie auch ihren Kindern das Schwimmen nicht beibringen. Auch Ressourcen für private Schwimmereinheiten fehlen oft.

Somit ist der Schwimmunterricht in der Schule besonders wichtig.

Das Schulsystem müsste dafür adäquate finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen.

Denn **der Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichtes** -und dazu gehört auch Schwimmen im Rahmen des Unterrichtes aus Bewegung und Sport- **fällt unter die Schulgeldfreiheit.**

Die Lehrpläne für den Gegenstand Bewegung und Sport enthalten den Bereich Schwimmen.

Lehrplan Volksschule zu SCHWIMMEN:

3. Schulstufe:

Die Schüler und Schülerinnen können sich im Wasser auf vielfältige Weise sicher bewegen sowie die **Baderegeln** verstehen und einhalten.

Elementare Bewegungsformen (schwimmen)

- Wirkungen des Wassers (ua. Auftrieb, Widerstand) bewältigen
- im Wasser gleiten sowie mit Arm- und Beintempi einen Vortrieb des Körpers erzeugen
- auf, in, unter Wasser ausatmen
- untertauchen und sich unter Wasser orientieren

4. Schulstufe:

Die Schüler und Schülerinnen können elementare Fertigkeiten des Schwimmens (Grundtechnik in einer Schwimmlage, Tauchen, Springen) ausführen.

Elementare Bewegungsformen (schwimmen)

- eine kurze Distanz in einer Schwimmlage (Grobform) schwimmen
- eine kurze Strecke tauchen
- ins Wasser springen

Lehrpläne der Sekundarstufe 1 zu SCHWIMMEN:

2. Klasse (6. Schulstufe)

Die Schüler und Schülerinnen können sicher ins Wasser springen, tauchen und in zwei Schwimmlagen in der Grobform schwimmen sowie Bewegungsmerkmale beschreiben und Baderegeln wiedergeben.

Anwendungsbereich:

- Verhalten des Körpers im und unter Wasser wahrnehmen;
- Schwimlabzeichen (zB Fahrtenschwimmer/Allroundschwimmer) erwerben;
- Wettkämpfe mit richtiger Technik bestreiten.

Deshalb sind jene Lehrpersonen, die diesen Gegenstand zu unterrichten befugt sind auch dafür ausgebildet, dies zu tun. Daher sind die Klassenlehrerinnen und -lehrer in der Volksschule auch für den Schwimmunterricht zuständig. > siehe RS 22/2019

Aus: Rundschreiben des bmbwf 22/2019 -Abschnitt VI: Schwimmunterricht

Zur Erteilung des Schwimmunterrichts sind grundsätzlich

- Lehrpersonen für Bewegung und Sport,
- **in den Volksschulen Klassenlehrer/innen** einzusetzen.

Für Assistenzen im Schwimmunterricht sind zunächst andere für den Schwimmunterricht qualifizierte Lehrpersonen heranzuziehen, stehen diese nicht zur Verfügung, dann Personen mit einer besonderen Qualifikation für die Erteilung des Schwimmunterrichts ...

Stehen auch diese nicht zur Verfügung, können auch **andere geeignete Personen** zur Assistenzleistung herangezogen werden, wenn diese in der Lage sind, notfalls Rettungsmaßnahmen zu ergreifen und den **Helferschein als 1. Stufe** des österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens besitzen.

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig. (SchUG § 44a).

Bei allen für die Erteilung des Schwimmunterrichts zum Einsatz gelangenden Personengruppen (siehe oben) ist entsprechend des RS Nr. 16/2014 i.d.g.F. darauf zu achten, dass sich die Unterrichtserteilung an aktuellen pädagogisch-didaktischen Richtlinien und an den Fähigkeiten für das „Helfen und Retten“, wie sie in Fortbildungen zum Thema Schwimmen vermittelt werden, orientiert.

Bademeister/innen im Dienst sind Ordnungsorgane und dürfen nicht zur Aufsichtsführung herangezogen werden.

QMS – QualitätsManagementsystem für Schulen

Wie im Elternbrief vom Dezember 2019 und 2021 berichtet, wurde die Aufsplittung der Systeme für Qualitätsentwicklung nach Bildungsinhalt der Schulen

- ∅ für allgemeinbildende Schulen SQA – Schul**Q**ualität **A**llgemeinbildung
- ∅ für berufsbildende Schulen QIBB - **Q**ualitäts**I**nitiative **B**erufs**B**ildung

beendet und ein

gemeinsames **Q**ualitäts**M**anagemensystem für **S**chulen geschaffen.

>>> **QMS**.

QMS soll eine systematische **Schul- und Unterrichtsentwicklung** unterstützen bzw. gewährleisten. **Mit diesem Schuljahr 2023/24 erfolgt (stufenweise) die verpflichtende „Befüllung“ eines Qualitäts-Handbuchs.**

Das Q-Handbuch

„Das Q-Handbuch ist eine Sammlung der wichtigen Dokumente und Prozesse der Schule und wird schulintern allen Lehrenden und dem sonstigen pädagogischen Personal als Arbeitsinstrument und Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Für die Schulleitung und die Lehrenden bietet es eine schnelle Übersicht über das Qualitätsmanagement an der Schule.“ (aus: QMS-Modell und Instrumente)

Wieder kommen in dieser Beschreibung Eltern oder Schülerinnen und Schüler als Teil der Schulpartnerschaft nicht vor!

Wie schon im Dezember 2021 stellt sich die Frage:

Schulpartnerschaft nicht gefragt?

Wie der Reaktion des BMBWF vom 28. Dezember 2021 auf diese Frage zu entnehmen war, ist Schulpartnerschaft für die Qualitätsarbeit an Schulen eine wesentliche Bedingung, weshalb auch gerade deswegen im Qualitätsrahmen für Schulen eine eigene Dimension „Schulpartnerschaft und Außenbeziehungen“ zu finden ist.

Für Elternvertreterinnen und -vertreter und sicher auch die Schülervvertretung ist es nicht nur wichtig, dass ÜBER sie gesprochen wird, sondern vor allem auch MIT ihnen.

Das Q-Handbuch soll mit wichtigen Dokumente und Beschreibungen von wichtigen Prozessen befüllt werden, **die für alle Mitglieder der Schulpartnerschaft transparent sein müssen.**

Was sind nun Dokumente und Prozesse im Q-Handbuch?

Quelle: <https://www.qms.at>

Das Q-Handbuch wird aus zwei Teilen bestehen.

1.) wichtige Dokumente:

Darunter werden zentrale strategische Dokumente verstanden wie z. B.

- ✓ die Pädagogischen Leitvorstellungen,
- ✓ der Schulentwicklungsplan,
- ✓ das Sprachförderkonzept oder
- ✓ das Digitalisierungskonzept,

die für alle oder viele Lehrende wichtig sind. Für die Zusammenarbeit an der Schule ist es vorteilhaft, wenn diese Dokumente an einem Ort für alle zugänglich gemacht werden.

2.) wichtige Prozesse:

Unter einem Prozess wird die Abfolge von immer wiederkehrenden Routinetätigkeiten, Aktivitäten oder Ereignissen an einer Schule verstanden, die viele betreffen (z.B. die Aufnahme von Schüler/innen).

In den Prozessbeschreibungen werden einzelne Aufgaben, Schritte und Zuständigkeiten angeführt, die zur Einführung und Umsetzung des Prozesses nötig sind.

Das gibt eine klare Orientierung dahingehend,

- wie an der Schule vorgegangen wird und
- wer für bestimmte Tätigkeiten, Aktivitäten oder Ereignisse zuständig ist.

Informationsgefälle bleibt bestehen

Schulen sind angehalten, Konzepte zu zahlreichen wichtigen Themen zu erstellen und sich mit den Prozessen von wiederkehrenden Abläufen auseinanderzusetzen, zu gestalten und zu verschriftlichen – und in die entsprechende Matrix des Q-Handbuchs einzupflegen.

Schulen sind verpflichtet, Protokolle über Sitzungen der Schulgremien zu führen.

Und diese gem. SchUG § 77a Abs. 3 drei Jahre ab dem Jahr, in dem das Protokoll geführt oder die Aufzeichnung stattgefunden hat, aufzubewahren, während **Protokolle über Beschlüsse mit Wirksamkeit für die Zukunft** drei Jahre über das Enden der Wirksamkeit des Beschlusses aufzubewahren sind.

Für die Konzepte und Prozessbeschreibungen gibt es nun das Q-Handbuch, das die Auffindbarkeit gewährleisten kann. Für Beschlüsse der Schulgremien fehlt eine entsprechende Hilfestellung bzw. Vorgabe.

Aber in beiden Fällen hängt es von der Schulleitung ab, ob die Eltern- und Schülervertretungen in die Unterlagen einsehen können und zu „Partnern auf Augenhöhe“ werden können.

Die einen Dokumente sind zwar auffindbar weil im Q-Handbuch, aber „geheim“, bei den anderen besteht ein Recht auf Einsichtnahme, aber sie sind nicht auffindbar.

Zum Nachdenken*

20 Vorschläge, wie man Sprachenlernen verhindert

(nach Hölscher (2008, S. 165-166))

- Machen Sie einen systematischen Grammatikkurs.
- Differenzieren Sie in Ihrem Unterricht nach Leistung.
- Sorgen Sie dafür, dass nur Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler der gleichen Muttersprache miteinander spielen bzw. arbeiten. f Setzen Sie viele Arbeitsblätter ein.
- Spielen Sie nicht zu oft; Spiele haben im Unterricht nichts verloren.
- Bringen Sie den Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern die Furcht vor dem Fehlermachen bei.
- Achten Sie weniger auf den Inhalt als auf die Form des Gesagten.
- Machen Sie den Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern ständig klar, dass sie Fehler machen. Runzeln Sie die Stirn, verziehen Sie Ihr Gesicht und verbessern Sie jeden Fehler.
- Fordern Sie die Kinder auf, andere zu verbessern, wenn sie einen Fehler machen.
- Lassen Sie fehlerhafte Sätze so lange wiederholen, bis die Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler keinen Fehler mehr machen.
- Vermeiden Sie, dass den Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern zu viel Sprache begegnet.
- Arbeiten Sie nicht mit Texten, in denen viele unbekannte Wörter vorkommen.
- Reden Sie mit den Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern nicht natürlich, sondern in einfachster, reduzierter Sprache.
- Verboten Sie den Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern die Muttersprache.
- Lassen Sie das Kind bzw. die Schülerin/den Schüler vor allen reden, auch wenn sie/er das nicht so gerne möchte.
- Machen Sie viele solcher Übungen: Lassen Sie beschreiben, was die Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler sehen, z. B. Der Stift ist rot. Auf dem Bild ist eine Kuh. Auch das Nachsprechen von Sätzen ist besonders sinnvoll. Es sollte Sie nicht stören, dass das wenig spannend ist.
- Reden Sie viel und lassen Sie die Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler weniger sprechen. Sie sind das gute Sprachvorbild und nur, was Sie sagen, lernen die Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler wirklich.
- Lassen Sie die Schülerinnen und Schüler untereinander nicht unbeaufsichtigt sprechen, denn im gemeinsamen Gespräch lernen sie nur viele Fehler.
- Lassen Sie Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler die Sprache nicht einfach ausprobieren, denn dabei treten Fehler auf.
- Seien Sie sparsam mit Lob. Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler brauchen von ihren Fortschritten nichts zu wissen.

* Aus: LEITFADEN ZUR SPRACHLICHEN BILDUNG UND FÖRDERUNG (S. 65), Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung | Abteilung I/4

Mit dem neuen Schuljahr kehrt der Streit um die Schulnoten zurück. Brauchen wir sie?

Kleine Zeitung, Sonntag 3. September 2023, ernst.sittinger@kleinezeitung.at

Dahinter verbirgt sich die heikle Frage, ob wir uns zu Leistungsunterschieden bekennen.

Sollen die Schulen auf Ziffernnoten verzichten? Rechtzeitig zum Ferienende hat die SPÖ diesen Wunsch artikuliert. Sie verknüpft ihn mit der frommen Erwartung, man könne so „den Kindern die Freude am Lernen zurückgeben“. Das ist ein hehres Ziel, dem niemand widersprechen wird. Die Frage ist aber, ob die Lernfreude überhaupt allgemein getrübt ist. Und falls ja, ob dann ausgerechnet die Noten daran schuld wären.

Wer zum Beispiel sehr gute Zeugnisse hat, für den bedeuten Noten Belohnung und Ansporn. Man muss das heute schon gesondert erwähnen, weil sich viele Debatten zu oft nur um Benachteiligte und Schwache drehen.

Es ist zwar unstrittig, dass wir als sozial orientierte Gesellschaft dazu verpflichtet (und außerdem gut beraten) sind, stets Rücksicht auf Schwächere zu nehmen. Das ist, nebenbei gesagt, eine kulturelle Errungenschaft.

Dadurch darf sich aber nicht der Eindruck etablieren, Förderbedürftigkeit sei der Normalfall.

Im Gegenteil werden hierzulande in vielen Berufsfeldern aus eigenem Antrieb täglich Spitzenleistungen erbracht, weil die große Mehrheit der Bürger leistungsfähig und -willig ist. Die Freude am eigenen Schaffen ist die Basis nicht nur für unseren Wohlstand, sondern eben auch für unsere Fähigkeit, in den Notlagen des Lebens tatkräftig zu helfen.

Zweifellos sind Schulnoten in ihrer Abstraktheit und Starre mitunter ungerecht. Sie sind aber zählbare Resultate – und damit der sinnfällige Ausdruck dafür, dass eigene Leistung nicht nur verbal erzählt wird, sondern auch messbar zählt.

Gäbe es keine Noten mehr, dann entstünde breiter Raum für die gefällige Illusion, man könne durch die Nichtwahrnehmung von Leistungsunterschieden „Gleichheit“ erzeugen. Die wird es nicht geben. Und wäre sie uns überhaupt zu wünschen, wo wir doch in anderen Zusammenhängen so viel Wert auf Vielfalt und Diversität legen?

Es geht hier nicht darum, einer gnadenlosen Leistungseuphorie das Wort zu reden. Im Zentrum des Bildungswesens muss immer die Gewissheit stehen, dass jeder Mensch etwas kann und daher auch jeder etwas beitragen kann. Und auch jene, die aus egal welchen Gründen nur begrenzte Kräfte haben, sind uneingeschränkt wertvolle Menschen. Das sollte so selbstverständlich sein wie die Chancengleichheit im Bildungszugang, die täglich neu erkämpft werden muss.

Verbesserungen im Schulwesen sind immer möglich. Über das Modell „Sitzenbleiben“ kann man ebenso diskutieren wie über die unerträgliche Schiefelage zwischen Uni-Abschluss und Lehre. Aber die Mär, dass Benotung ein bloßes Abstrafen von Fehlern bedeutet, ist einfach falsch. In Wirklichkeit würde mit den Noten sicher nicht das Scheitern verschwinden. Und das ist auch gar nicht nötig. Denn das Scheitern gehört zum Leben dazu – auch zu einem schönen, gelingenden Leben.

Schulgeldfreiheit

Gemäß § 5 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) ist der Besuch aller unter das Schulorganisationsgesetz fallenden **öffentlichen** Schulen unentgeltlich.

So fällt der Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichtes wie zB. Schwimmen im Rahmen des Unterrichtes aus Bewegung und Sport, Workshops im Rahmen des Unterrichtes eines Pflichtgegenstandes oder einer verbindlichen Übung unter die Schulgeldfreiheit.

Die rechtlich vorgesehene Unentgeltlichkeit des Besuchs einer öffentlichen Schule bedeutet, dass der Schulerhalter all jene Ressourcen zur Verfügung zu stellen hat, die für den lehrplangemäßen Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb einer Schule erforderlich sind.

Lernmittel hingegen, das sind Unterrichtsmittel, die die Schüler/innen zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen und in deren Eigentum stehen, wie Hefte, Füllfeder, Zirkel, Taschenrechner, Laptop, Tablett-PC u.Ä., sowie **Arbeitsmittel**, das sind Materialien für den praktischen Unterricht sind von den Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten bereitzustellen bzw. zu beschaffen.

Für alles was demnach für das Unterrichten notwendig ist, wie Kosten der Maschinen, Geräte, Anlagen, Einrichtungen u.Ä., Infrastrukturkosten, wie Raummiete, Strom, Heizung, Reinigung u.Ä., Kosten der Schulausstattung, wie Desktop-PC, Beamer, Drucker, Kopierer, Kreide u.Ä., Personalkosten, im Rahmen des Unterrichtes durch Schüler/innen verursachte Schäden (Verschmutzungen, Werkzeug- bzw. Glasbruch u.Ä.) dürfen keinesfalls Entgelte erhoben werden.

Daraus folgt auch, dass

- *keine undifferenzierten bzw. nicht belegbaren Pauschalbeträge erhoben werden dürfen,*
- *mit diesen Geldern keine Lehrmittel angeschafft werden dürfen,*
- *die Mittel nicht zur Finanzierung der schulischen Infrastruktur eingehoben werden dürfen.*

*Als Lern- und Arbeitsmittelbeiträge **sind** von den Schulen **einzuheben**:*

- *Entgelt für Materialien, welche von der Schule angeschafft und den Schüler/innen ausgehändigt wurden*
- *Ersatz des Einstandspreises für von der Schule für die Schüler/innen angeschaffte Lernmittel*
- *Ersatz des Einstandspreises für von der Schule für die Schüler/innen angeschaffte Materialien für den praktischen Unterricht, sofern sie in die hergestellte Leistung eingehen bzw. von den Schüler/innen konsumiert werden*

Aus Rundschreiben Nr. 12/2020 des BMBWF

Es fällt nicht in die Kompetenz der Schulgremien, Beiträge für jene Bereiche zu beschließen, die dem Grundsatz der Schulgeldfreiheit unterliegen. **Es ist rechtlich nicht möglich „über die in unserer Bundesverfassung verankerte Schulgeldfreiheit jeweils an der einzelnen Schule abzustimmen.**

Das Gesetz unterliegt keiner Willensbildung vor Ort sondern ist schlichtweg einfach anzuwenden.“ (Zitat von HR Dr. Albert Eigner)

Die freiwillige Radfahrprüfung

Quellen: „Kleine Radprofis“ ein Ratgeber für Eltern, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abteilung II/Infra4-Gesamtverkehr und Straßenverkehrsordnung

Kinder unter 12 Jahren müssen bei Verwendung von Vehikeln und Trendsportgeräten aller Art auf Gehwegen oder Fahrbahnen etc. beaufsichtigt werden. **Kinder mit „Radfahrausweis“** haben schon früher die Erlaubnis, ohne Aufsicht unterwegs zu sein.

Die **freiwillige Radfahrprüfung** sollte sinnvoller Weise bereits am Ende der 3. Klasse Volksschule abgelegt werden. Denn dann dürfen die Kinder mit Beginn der 4. Schulstufe - sofern sie das 9. Lebensjahr vollendet haben- bereits ohne Beaufsichtigung ihr Fahrrad oder auch andere Gefährte benützen– siehe nachfolgenden Beitrag „Kinder und Roller, Micro-Scooter, Trendsportgeräte im öffentlichen Raum“

§ 65 StVO (Straßenverkehrsordnung)

(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind

1. das 9. Lebensjahr vollendet hat und die 4. Schulstufe besucht oder

2. das 10. Lebensjahr vollendet hat

*und anzunehmen ist, dass es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. ... Über die von ihr erteilte Bewilligung hat die Behörde eine Bestätigung, den **Radfahrausweis**, auszustellen. ... Antrag, die erteilte Bewilligung und der ausgestellte Radfahrausweis sind von Bundesstempelgebühren befreit.*

Die freiwillige Radfahrprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Häufig wird die theoretische Prüfung von der Schule und die praktische Prüfung von der Polizei durchgeführt.

Nur Kinder, die die theoretische Prüfung bestehen, dürfen auch zur praktischen Prüfung antreten.

Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob das Kind bereits reif und sicher genug ist, um allein mit dem Fahrrad im Straßenverkehr unterwegs zu sein.

Die praktische Prüfung findet teilweise in Verkehrserziehungsgärten statt, in der Umgebung der Schule, oder an einem anderen geeigneten Ort. Damit Ihr Kind davon nicht irritiert wird, informieren Sie sich am besten, wo die Radfahrprüfung stattfinden wird und ob Ihr Kind vorher auch vor Ort trainieren kann. So können Sie Ihrem Kind dabei helfen, sich optimal vorzubereiten.

Wird die Prüfung nicht bestanden, darf diese auch wiederholt werden

Kinder und Roller, Micro-Scooter, Trendsportgeräte im öffentlichen Raum

Quellen: „Kleine Radprofis“ ein Ratgeber für Eltern, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abteilung II/Infra4-Gesamtverkehr und Straßenverkehrsordnung

Auch wenn unter bestimmten Voraussetzungen Spiele auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Spielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln in Schrittgeschwindigkeit gestattet sind, wenn hierdurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden, so gilt dennoch je nach Alter

Beaufsichtigungspflicht (StVO § 88 Abs. 2)

Kinder unter zwölf Jahren müssen beim Befahren von Gehsteigen oder Gehwegen mit den genannten Geräten von einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, **beaufsichtigt werden**,

Die Beaufsichtigungspflicht entfällt,

- wenn sie Inhaber eines Radfahrausweises gemäß § 65 sind,
- bzw. für Kinder über 8 Jahren für die Benützung der genannten Geräte, sofern diese ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden.

Was ist ein fahrzeugähnliches Spielzeug bzw. Kleinfahrzeug

Grundsätzlich werden somit

- Tretautos, Kickboards, Dreiräder, Kinderroller und ähnliche Trendsportgeräte rechtlich (§ 2 Abs. 1, Z 19–22 und § 88 StVO) als fahrzeugähnliches Spielzeug bzw.
- z.B. Micro-Scooter als Kleinfahrzeuge zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn eingestuft.

! Das Fahren auf der Fahrbahn, am Radweg und auf Radfahrstreifen ist nicht erlaubt!

Sie dürfen in Schrittgeschwindigkeit auf Gehsteigen, Gehwegen sowie in Wohn- und Spielstraßen benutzt werden, wenn dadurch weder der Verkehr auf der Fahrbahn noch Zufußgehende behindert oder gefährdet werden.

Inlineskaten bzw. Rollschuhfahren

ist im Ortsgebiet auf Gehsteigen, Gehwegen, Schutzwegen, in Wohnstraßen und Fußgängerzonen in einer dem Fußverkehr angepassten Geschwindigkeit sowie auf Radfahranlagen, wie z.B. Radwegen und Radfahrstreifen, erlaubt.

Aber Achtung: Außerhalb des Ortsgebietes ist das Fahren mit Inlineskates bzw. Rollschuhen auf Radfahrstreifen verboten!

Was ist nun ein Fahrzeug: § 2 Abs. 1 Z 19 der StVO sagt dazu:

Ein Fahrzeug ist ein zur Verwendung **auf Straßen** bestimmtes oder auf Straßen verwendetes **Beförderungsmittel** oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen -also nicht als Fahrzeug gelten:

- Rollstühle,
- Kinderwagen,
- Schubkarren und
- ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge
zB. Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm sowie
- fahrzeugähnliches Spielzeug
zB. Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h
- und Wintersportgeräte;

Das Beförderungsmittel Fahrrad wird in Z 22 extra angeführt:

Im Sinne des Bundesgesetzes gilt als Fahrrad:

- a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
- b) ein Fahrzeug nach lit. a, das zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs. 2a KFG 1967 ausgestattet ist (Elektrofahrrad),
- c) ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller), oder
- d) ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht;

Als Fahrrad gelten auch:

- Roller bzw. Sidewalker mit Laufrädern mit einem äußeren Felgendurchmesser größer als 300mm und sind nach den für Fahrräder geltenden Regeln der StVO und Fahrradverordnung auszustatten und zu benutzen.
- elektrisch betriebene Klein- und Miniroller mit max. 600 Watt höchst zulässiger Leistung und max. 25km/h Bauartgeschwindigkeit (E-Scooter)
Sie müssen wie Fahrräder benutzt werden und gemäß StVO mit einer Bremse, Rückstrahlern nach vorne in Weiß, nach hinten in Rot, zur Seite in Gelb und bei Dunkelheit und schlechter Sicht mit weißem Licht nach vorne und rotem Rücklicht ausgestattet sein.

Sie dürfen somit überall dort fahren, wo auch Fahrräder fahren dürfen, es gilt die Radwegbenutzungspflicht. Auf **Gehsteigen und Gehwegen** ist ihre Verwendung **verboten**, außer

wenn dies durch behördliche Verordnung vorher ausdrücklich erlaubt wurde. Dann ist nur Schrittgeschwindigkeit gestattet.

Elternvertretung im Schulgremium bzw. im Elternverein

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

	Schulforum bzw. SGA	Elternverein
Rechtsgrundlage	Schulunterrichtsgesetz	Vereinsgesetz in Verbindung mit gestaltbaren Statuten
Rechtlicher Status	Organ im Hoheitsbereich	Eigene Rechtspersönlichkeit
Außenwirkung	Dienstweg ist einzuhalten	Frei gestaltbar
Geldgebarung	keine	Einnahmen und Ausgaben laut Statuten
Vertretungsbefugte	Gewählte / entsendete Eltern, die obsorgeberechtigt sind = Erziehungsberechtigte	gewählte Mitglieder des Elternvereins, die je nach Statut nicht zwingend Erziehungsberechtigte sein müssen:
Passives Wahlrecht	Erziehungsberechtigte von Kindern der Schule	(ordentliche) Mitglieder des Elternvereins,
Aktives Wahlrecht	Erziehungsberechtigte von Kindern der Schule bzw. an Schulen mit SGA und Elternverein: statt Wahl erfolgt Entsendung durch Elternverein	(ordentliche) Mitglieder des Elternvereins
Funktionsdauer	1 Jahr, Wiederwahl möglich	1-5 Jahre je nach Statut
Gewollte vorzeitige Beendigung	Rücktritt nur mit Ende des Unterrichtsjahres möglich	Rücktritt jederzeit möglich
Folgen der Beendigung	Kein Zwang zur Ausübung möglich, Stellvertreter*in übernimmt	Stellvertretung übernimmt, Kooptierung bis zur Wahl oder sofortige Wahlen
Erzwungene vorzeitige Beendigung	Kind verlässt die Schule ; an Schulen mit Klassen-/ Schulforum: Ende auch bei Klassenwechsel des Kindes oder Klassenteilung/-zusammenlegung Abwahl nicht möglich	Funktion bleibt erhalten bis zum Ende der Funktionsperiode auch wenn das Kind die Schule verlässt oder Klassenwechsel, -teilung, -zusammenlegung stattfindet. Abwahl gemäß Statut möglich
Folgen der Beendigung	Wahl	Wahl
Bezeichnung	Klassenelternvertreter*in bzw. Elternvertreter*in	Vorsitzende/r (Obmann/-frau) Schriftführer*in, Kassier*in,...
Anzahl der vertretungsbefugten Personen	Schulforum: 1 Person je Klasse SGA: 3 unabhängig von Schulgröße	Abhängig vom Inhalt der Statuten
Handlungsfelder	Im Schulunterrichtsgesetz geregelt § 63a bzw. § 64	Durch Statuten frei gestaltbar
Sitzungen	Einberufung durch die Schulleitung	Einladung durch Vorsitzenden
Sitzungsfrequenz	Schulforum mindestens 1 mal SGA mindestens 2 mal pro Schuljahr sowie immer dann, wenn Entscheidungen zu treffen oder Beratungen erforderlich sind	Mindestzahl meist in den Statuten festgelegt, immer dann, wenn zweckmäßig bzw. erforderlich

Schulclusterbeirat: Rolle der Elternvertreter*innen analog zu SGA



Eltern-Rechte bei Erziehung und Unterricht
Mitwirkung der Schule an der Erziehung
Erziehungsmittel und weitere Maßnahmen
Verbotene Maßnahmen
Zusammenarbeit mit den
Erziehungsberechtigten
Frühinformationssystem,
Verständigungspflichten
Schulordnung – Hausordnung,
Verhaltensvereinbarungen
Wer vertritt die Schülerin bzw. den Schüler
Schulgremien: Wo ist welches Gremium
einzurichten
Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien
Sitzungsfrequenz, Einberufung und
Tagesordnung
Beschluss – Erfordernisse, Protokolle,
Geschäftsordnung
Merkmale eines Vereins – Besonderheiten des
Elternvereins
Schulgremium – Elternverein

Einladung zur Informationsveranstaltung
Schulpartnerschaft konkret
Wissenswertes für Eltern/-vertretungen

Zeit: 22.09.2023, 18:30-ca.20:00 Uhr,

Ort: Karmeliterhof Multifunktionsraum, 1. Stock Neubau, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Die Teilnahme ist auch via ZOOM möglich.

Anmeldung unbedingt erforderlich an:
service@ElternMitWirkung.at

Referenten:
DI Christian Huber und Ilse Schmid
Landesverband der Elternvereine an Schulen für Schulpflichtige

Themen:
Schulforum/SGA: Spielregeln, Aufgaben
Elternverein: Bedeutung/Inhalt der Statuten, Rechte und Pflichten des Leitungsorgans
Anliegen/Beschwerden von Eltern – wer ist zuständig? Elternverein,
Klassenelternvertreter oder...